

ZESO 1 / 2013 damalige Version

Konkubinats: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?

Ein Mann mit Unterhaltsverpflichtungen lebt mit seiner neuen Partnerin und dem gemeinsamen Kind im Konkubinats. Das nachfolgende Beispiel zeigt, wie sich die überarbeitete Praxishilfe H.10 auf die Berechnung der Sozialhilfe auswirkt.

Im Schwerpunkt «Wohn- und Lebensgemeinschaften» (ZESO 3/2012, S. 20) wurde die Situation von Eugenio M. geschildert, der, von seiner zweiten Ehefrau getrennt, mit seiner neuen Partnerin Lida B. und einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. Sein Einkommen beträgt ohne Kinderzulagen rund 4000 Franken. Nach Bezahlung der (nach-)ehelichen und elterlichen Unterhaltsverpflichtungen aus den beiden ersten Ehen bleibt nicht genug Geld für den Lebensunterhalt der aktuellen Familie. Lida B. beantragt deshalb Sozialhilfe. Für die Beurteilung des Antrags ist klar, dass es sich um ein stabiles Konkubinats handelt, da das Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammenlebt. Im Unterstützungsbudget von Lida B. sind die Einnahmen ihres Partners Eugenio M. angemessen zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien, F.5.1).

Frage

1. Was heisst, «angemessen berücksichtigen»?
2. Was ändert sich für Eugenio M. und seine Partnerin durch die überarbeitete Praxishilfe H.10?

Grundlagen Wären Eugenio M. und Lida B. verheiratet, würde für sie das Prinzip der Familien bzw. Unterstützungseinheit gelten. Dieses Prinzip ergibt sich aus der im Zivilrecht verankerten familienrechtlichen Beistandspflicht und bedeutet, dass zusammenlebende Ehegatten eine wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft bilden. Dementsprechend sind in Hausgemeinschaft lebende Ehegatten und unmündige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz nach Art. 32 Abs. 3 ZUG rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln und folglich die Einnahmen beider Ehegatten anzurechnen. Bei Konkubinatspaaren fehlt diese gesetzlich verankerte Beistandspflicht, es darf deshalb nicht von einer Unterstützungseinheit ausgegangen werden.

Eine völlige Gleichstellung von Konkubinatspaaren mit Ehepaaren ist mangels rechtlicher Gleichstellung nicht möglich, sie würde gegen das Rechtsgleichheits- bzw. Differenzierungsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV verstossen. Die Konkubinatspartnerin hat beispielsweise von Gesetzes wegen gar keinen Unterhaltsanspruch, den Konkubinatspartner trifft höchstens eine moralische Verpflichtung. Diesem Umstand hat die Sozialhilfe als unterstes Netz der sozialen Sicherung Rechnung zu tragen. Ausserdem werden Unterhaltsleistungen des erwerbstätigen Konkubinatspartners an die Partnerin steuerlich nicht berücksichtigt.

Die Frage der Bedürftigkeit lässt sich aber dennoch nicht gänzlich unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des erwerbstätigen Partners beurteilen. Es gilt zu verhindern – wie das Bundesgericht zutreffend feststellt –, dass ein in gefestigten Verhältnissen lebendes, Sozialgelder beziehendes Konkubinatspaar besser gestellt wird als ein verheiratetes Paar (Urteil des BGER 8C_356/2011 vom 17. August 2011, E. 3.2.1).

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte hat die SKOS die Praxishilfe H.10 überarbeitet. Einige Bemerkungen zur seit Januar 2013 geltenden Regelung:

- Für den nicht unterstützten Partner ist nach wie vor ein erweitertes SKOS-Budget zu erstellen.
- Neu wird der rechtlichen Unterhaltspflicht gegenüber im gleichen Haushalt lebenden gemeinsamen Kindern Rechnung getragen: Bedarf und Einkünfte dieser Kinder werden im Budget des nicht unterstützten Partners berücksichtigt. Die Kosten für gemeinsame Kinder gehen also neu voll zu Lasten des nicht unterstützten Partners, sofern dessen finanziellen Verhältnisse dies erlauben.

- Rechtliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen ausserhalb des Haushalts gehen aber aufgrund deren prioritären Charakters nach wie vor der Unterstützung der Konkubinatspartnerin vor (BGE 136 I 129, E. 7.2.1).

- Schuldenabzahlungen werden bei Konkubinat mit gemeinsamen Kindern nicht mehr berücksichtigt.

Antwort

1. Nach wie vor gilt die Berücksichtigung des Einkommens des nicht unterstützten Partners als angemessen, wenn einerseits den rechtlichen Unterschieden Rechnung getragen wird und andererseits keine wesentliche Besserstellung gegenüber Ehepaaren erfolgt.

2. Nach alter Regelung wurde Lida B. zusammen mit dem gemeinsamen Kind unterstützt. Neu hat Eugenio M. für den Unterhalt des Kindes voll aufzukommen, es wird nur mehr seine Partnerin unterstützt, das Kind wird nicht in die Unterstützungseinheit aufgenommen. Die familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen von Eugenio M. gehen aber nach wie vor der Unterstützung seiner Partnerin vor und sind in seinem erweiterten SKOS-Budget anzurechnen.

Vorschlag neue Version

Konkubinatspaar mit gemeinsamem Kind: Wie ist das Budget zu berechnen?

Frau Meier lebt mit ihrem neuen Partner Herr Müller und dem gemeinsamen Kind Fabio zusammen. Herr Müller hat aus einer früheren Beziehung zwei Kinder und bezahlt monatliche Unterhaltsbeiträge von CHF 1'500.-. Er arbeitet Vollzeit und erzielt ein Nettoeinkommen von monatlich CHF 4'500.-. Frau Meier erzielt gegenwärtig keine Einnahmen.

Nach Bezahlung der Unterhaltsbeiträge bleibt nicht genug Geld für den Lebensunterhalt der Familie. Frau Meier beantragt deshalb für sich und Fabio Sozialhilfeleistungen.

Frage: Wie ist das Budget in der vorliegenden Konstellation zu berechnen?

Grundlage

Aufgrund des Zusammenlebens mit einem gemeinsamen Kind liegt ein stabiles Konkubinatspaar vor (SKOS D.4.4.). In einem stabilen Konkubinatspaar werden Einkommen und Vermögen der nicht unterstützten Person angemessen berücksichtigt, um zu verhindern, dass ein in gefestigten Verhältnissen lebendes Konkubinatspaar in der Sozialhilfe bessergestellt wird als ein verheiratetes Paar (BGE 8C_356/2011 vom 17. August 2011, E. 3.2.1).

Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes hat die SKOS im September 2020 die Praxishilfe "Erweitertes SKOS-Budget" erarbeitet. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen wird empfohlen, diese Praxishilfe vorgängig zu lesen. Gemäss der Praxishilfe ist die Budgetberechnung wie folgt vorzunehmen:

Antwort

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob Herr Müller für sich und das gemeinsame Kind Fabio finanziell aufkommen kann. Diese Bedarfsprüfung basiert auf einem nicht erweiterten SKOS-Budget. Das bedeutet, dass insbesondere auch die Unterhaltsbeiträge nicht berücksichtigt werden dürfen. Aufgrund der vorliegenden finanziellen Verhältnisse ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Herr Müller für sich und das gemeinsame Kind Fabio vollumfänglich aufkommen kann und folglich für Fabio keine Unterstützung mit Sozialhilfeleistungen erfolgt.

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob Frau Meier Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat. Bei ihrer Bedarfsprüfung ist abzuklären, ob Herr Meier einen Konkubinatsbeitrag leisten muss. Dieser Konkubinatsbeitrag ist basierend auf einem erweiterten SKOS-Budget zu berechnen. In diesem erweiterten SKOS-Budget sind insbesondere auch die Unterhaltsbeiträge als Ausgabe zu berücksichtigen. Nicht berücksichtigt werden lediglich Schuldabzahlungen, da Konkubinate mit gemeinsamen Kindern betreibungsrechtlich wie eine Familie behandelt werden und der Familienunterhalt der Schuldentilgung vorgeht.

Aufgrund der vorliegenden finanziellen Verhältnisse ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Herr Müller und Fabio mangels Bedürftigkeit nicht mit Sozialhilfeleistungen unterstützt werden, dass aufgrund der Unterhaltspflichten gegenüber den aus der früheren Beziehung stammenden Kindern von Herrn Müller aber kein Konkubinatsbeitrag an Frau Meier geschuldet ist.

Exkurs: Wäre das Einkommen von Herrn Müller tiefer, wäre er möglicherweise nicht in der Lage, vollumfänglich für Fabio aufzukommen. Fabio würde in diesem Fall zusammen mit seiner Mutter unterstützt werden. In dieser Konstellation würde die Berechnung des Konkubinatsbeitrages auf einem SKOS-Budget ohne Erweiterungen basieren.

Da die Budgetberechnung vorliegend komplex ist und sich diverse Folgefragen stellen können, empfiehlt es sich methodisch, mit beiden Konkubinatspartnern einen Gesprächstermin zu vereinbaren und die Berechnungen zu erläutern.

Simon Vögeli, Dezember 2023